

# **AVIA Energy Austria GmbH („AEA“)**

**Weitraerstraße 20, 3910 Zwettl**

**eingetragen beim LG Krems an der Donau unter der Firmenbuchnummer FN 532662b**

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie („AGB Strom“), gültig ab Februar 2024**

AEA hält ausdrücklich fest, dass die in diesen AGB Strom verwendete Anrede „Kunde“ für Kundinnen und Kunden bzw. „Verbraucher“ für Verbraucherinnen und Verbraucher aus Gründen der leichten Lesbarkeit gleichermaßen steht. Die AGB Strom gelten für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz („KSchG“) und für Kleinunternehmen im Sinne des § 7 Z 33 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 („EIWOG“), das sind Unternehmen, die (i) weniger als 50 Personen beschäftigen, (ii) weniger als 100 000 kWh/Jahr an Elektrizität verbrauchen und (iii) einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben. Diese AGB Strom und Produktblätter liegen in der jeweiligen Fassung bei AEA in Zwettl zur Einsichtnahme bereit und können vom Kunden im Internet jederzeit unter [www.aviaenergy.at](http://www.aviaenergy.at) abgerufen werden. AEA übermittelt dem Kunden auf sein Verlangen unentgeltlich ein Exemplar.

### **I. Gegenstand des Vertrages**

1. Vertragsgegenstand ist die Belieferung des Kunden durch AEA mit elektrischer Energie an den im Vertragsangebot bezeichneten Zählpunkten für den Eigenbedarf.
2. Die Belieferung erfolgt über das öffentliche Stromnetz. Die Netzdienstleistungen selbst obliegen dem Netzbetreiber und sind nicht Inhalt des Vertrages. Die Belieferung durch AEA setzt daher einen Netzzugangsvertrag des Kunden mit dem örtlichen Verteilernetzbetreiber im jeweiligen Ausmaß der Energielieferung voraus. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Kundenanlage liegt. Daher hat der Kunde die für den Transport, die Übertragung und Verteilung der vertragsgegenständlichen elektrischen Energie den Netzbetreibern geschuldeten Entgelte und Kosten samt der darauf lastenden Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen selbst zu tragen.

### **II. Vertragsabschluss / Rücktrittsrechte**

1. Der Vertrag kommt zustande, wenn AEA das rechtsverbindliche Angebot des Kunden binnen 14 Tagen nach dessen Zugang ausdrücklich annimmt. Stillschweigen von AEA stellt keine rechtswirksame Annahme des Angebotes dar. Kunden können sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels elektronisch, im Wege einer von AEA eingerichteten Website, formfrei vornehmen, soweit die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt sind. Die Belieferung beginnt unter Berücksichtigung etwaig noch nicht abgelaufener Bindungsfristen bereits bestehender Stromlieferverträge gemäß den Marktregeln zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme.
2. Wird das Angebot von AEA gestellt, kommt der Vertrag zustande, indem der Kunde innerhalb von 14 Tagen oder einer dem Kunden mitgeteilten längeren Annahmefrist dieses durch Übermittlung des unterzeichneten Vertrages, durch telefonische Mitteilung oder durch elektronisch übermittelte Erklärung annimmt.
3. Ein Rechtsanspruch des Kunden auf Annahme seines Angebotes besteht nicht. AEA ist berechtigt, das Vertragsangebot ohne Angabe von Gründen abzulehnen, eine Bonitätsprüfung vorzunehmen sowie die Vertragsannahme vom Erlag einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nach Maßgaben von Punkt IV. „Sicherheitsleistung, Vorauszahlung“ dieser AGB Strom abhängig zu machen, wenn aufgrund der Vermögensverhältnisse des Kunden zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen wird. AEA behält sich das Recht vor, das rechtsverbindliche Angebot abzulehnen, wenn die Bindung des Kunden aus einem bestehenden Stromliefervertrag zu einem anderen Versorger, zum Zeitpunkt des Angebotes, noch mehr als 90 Tage beträgt.
4. Der Kunde erhält durch den Vertrag das Recht, für seine Anlage mit dem (den) im Vertrag genannten Zählpunkt(en) den Bedarf an elektrischer Energie von AEA zu beziehen. Der Kunde erteilt AEA den Auftrag und die Vollmacht, den bisherigen Stromliefervertrag des Kunden auf Grundlage der von ihm übermittelten Daten zu kündigen sowie in seinem Namen alle Maßnahmen und Schritte zu setzen, um die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch AEA sicherzustellen. AEA haftet nicht für Schäden, die aufgrund einer Verzögerung beim Wechselprozess entstehen, wenn diese Verzögerung aus einer unrichtigen oder unvollständigen Datenübermittlung durch den Kunden resultiert.

5. Für den Fall, dass mit dem Kunden eine Gesamtrechnung von Energie und Netz vereinbart wird, bevollmächtigt der Kunde im Rahmen des Vertragsabschlusses AEA, mit dem Netzbetreiber das Vorleistungsmodell zu vereinbaren. Demnach legt der Netzbetreiber seine Rechnung an AEA, die ihrerseits eine Rechnung über die bezogene Energie (im Folgenden auch „Energiefieferung“) und die Netznutzung an den Endverbraucher ausstellt. Der Kunde zahlt mit schuldbefreiender Wirkung die Netzentgelte an AEA. Teilzahlungen des Kunden gelten anteilig den Entgelten für Energiefieferung und für das Netz gewidmet. Die Vereinbarung dieses Modells ändert nichts an den zivilrechtlichen Verhältnissen, so dass der Kunde bei nicht fristgerechter Zahlung vom Netzbetreiber direkt in Anspruch genommen werden kann.

6. Der Vertrag kommt unter Zugrundelegung dieser AGB Strom zustande. AEA ist nach Maßgabe des § 80 Abs 2 EIWOG (zuletzt geändert durch BGBl I Nr 145/2023) zu Änderungen der AGB Strom berechtigt. Preisänderungen sind nach Maßgabe von Punkt V. zulässig. Beabsichtigte Änderungen der AGB Strom werden dem Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit AEA vorliegt, per E-Mail an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse mitgeteilt. In diesem Schreiben werden die Änderungen der AGB Strom nachvollziehbar wiedergegeben. Gleichzeitig wird der Kunde darauf hingewiesen, dass er berechtigt ist, die Kündigung des Vertrages binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Macht der Kunde von diesem Kündigungsrecht Gebrauch (z.B. telefonisch, per Post, E-Mail, Telefax oder über das Kontaktformular auf der Website der AEA [www.aviaenergy.at](http://www.aviaenergy.at)), endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Kunde bzw. Verbraucher oder Kleinunternehmer nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten (Versorger) namhaft macht und von diesem beliefert wird. AEA wird Kunden, die Verbraucher sind, in einem gesonderten Schreiben über das Recht der Inanspruchnahme der Grundversorgung gem § 77 EIWOG aufklären.

7. AEA stellt die elektrische Energie in der Regelzone, welcher der Zählpunkt des Kunden zugeordnet ist, zur Verfügung. Die technische Funktionalität der Versorgung (Spannung, Frequenz, Ausfallsicherheit, Zählerstände, für die Abrechnung relevanter Verbrauch, etc.) liegt ausschließlich im Aufgabenbereich des Netzbetreibers und ist von AEA unbeeinflussbar. Eine Lieferverpflichtung von AEA besteht nicht, wenn AEA an der Lieferung durch höhere Gewalt gehindert ist oder sonstige Hindernisse außerhalb des Einflussbereiches von AEA vorliegen. Weiters entfällt für AEA die Lieferverpflichtung, wenn gemäß Punkt IX. die Bedingungen für die Aussetzung der Lieferung vorliegen.

### **III. Rücktrittsrecht für Verbraucher**

1. Verbraucher im Sinn des KSchG können gemäß § 11 des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz („FAGG“) von einem außerhalb der Geschäftsräume der AEA geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) zurücktreten. Darüber hinaus können Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, gemäß § 3 KSchG von Verträgen zurücktreten, die sie weder in den von AEA für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von AEA auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben haben. Der Rücktritt vom Vertragsanbot ist bis zum Zustandekommen des Vertrags möglich. Nach Zustandekommen des Vertrags kann der Kunde binnen 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Die Angabe von Gründen für den Rücktritt ist nicht erforderlich.

2. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Um sein Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Kunde AEA mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, informieren. Der Kunde kann dafür das auf der Website der AEA unter [www.aviaenergy.at](http://www.aviaenergy.at) abrufbare Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet.

3. AEA hat den Kunden über seine Rücktrittsrechte gemäß § 12 FAGG iVm § 4 Abs 1 Z 8 FAGG aufzuklären bzw. im Anwendungsbereich des § 3 KSchG eine den Mindestinhalt gemäß § 3 Abs 1 KSchG aufweisende Vertragsurkunde zu übergeben. Unterbleibt diese Aufklärung bzw. die Übergabe der Vertragsurkunde, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um 12 Monate. Holt AEA die Aufklärungspflicht bzw. die Übergabe der Vertragsurkunde innerhalb der verlängerten Frist nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Information bzw. Vertragsurkunde erhält.

4. Wenn der Verbraucher vom Vertrag zurücktritt, hat AEA dem Verbraucher alle Zahlungen, die AEA vom Verbraucher erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag bei AEA eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet AEA dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

5. Hat der Verbraucher nach Aufforderung von AEA ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Kunde den Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie entspricht.

#### IV. Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

1. Sofern der Kunde mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung mehr als 14 Tage in Verzug gerät, wenn (auch ohne Zahlungsverzug) eine objektive negative Information über die Bonität des Kunden vorliegt (z.B. durch eine von AEA eingeholten Auskunft einer Kreditauskunftei iSd § 152 GewO), ein außergerichtlicher Ausgleich vom Kunden angestrebt wird, oder ein Ausgleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde oder wenn ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde, ist AEA berechtigt, eine Sicherheitsleistung (Barsicherheit oder Bankgarantie) oder Vorauszahlung zu verlangen. Eine in bar gegebene Sicherheitsleistung wird auf einem von AEA eigens für diese Kundenbeziehung eröffneten Spargbuch oder Sparkonto angelegt. Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank (OeNB) verzinst. Ist der Basiszinssatz der OeNB negativ, dann wird er für Zwecke dieser Verzinsung mit null angesetzt. Die Höhe der Sicherheitsleistung entspricht bei Kunden, die keine Verbraucher iSd KSchG sind, 3 monatlichen Teilbeträgen. Die Höhe der Vorauszahlungen bemisst sich nach der Höhe der Teilbeträge gemäß Punkt VI. Der Kunde hat nach Ablauf von 12 Monaten ab Erlegung der Sicherheitsleistung bzw. Umstellung auf Vorauszahlung (der „Beobachtungszeitraum“) Anspruch auf Rückgabe der Sicherheitsleistung bzw. Beendigung der Vorauszahlung, wenn während des gesamten Beobachtungszeitraums kein Zahlungsverzug des Kunden eingetreten ist. Andernfalls sind die Sicherheiten (im Falle einer Barsicherheit: der erlegte Barbetrag samt den zwischenzeitig auf dem gemäß dieser Bestimmung hierfür eröffneten Spargkonto/-buch angelaufenen Zinsen abzüglich KESt) dem Kunden spätestens bei Beendigung des Vertrages auszufolgen, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen vollständig nachgekommen ist. AEA kann sich aus der Sicherheitsleistung bedienen, wenn der Kunde in Verzug ist und nach einmaliger Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

2. Bei Zahlungsverzug während des Beobachtungszeitraums verlängert sich die Dauer der Sicherheitsleistung oder der Vorauszahlungsabrede um ein weiteres Jahr.

3. Für Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, gilt für Lieferungen im Rahmen der Grundversorgung abweichend zu Punkt IV. 1. und IV. 2.: Die Höhe der Sicherheitsleistung bzw. Vorauszahlung entspricht der Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann auf Verlangen des Verbrauchers auch eine Pre-Payment-Einrichtung (Pre-Payment-Zähler) – sofern dies technisch möglich ist – zur Anwendung gelangen. Der Verbraucher wird vor dem Einsatz über die konkreten Kosten des Pre-Payment-Zählers informiert. Gerät der Verbraucher über einen Zeitraum von sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Im Übrigen gilt Punkt XII. „Grundversorgung“ der AGB.

#### V. Strompreis, Änderung der Entgelte, Indexierung

1. Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie richtet sich nach dem mit dem Kunden vereinbarten Energiepreis, bei dem es sich um einen Nettopreis handelt. Der Kunde hat AEA vor Vertragsabschluss alle für die Bemessung des Energiepreises notwendigen Angaben zu machen, wie Ausmaß des Energiebezuges, Energieeigenerzeugung, Energiespeicherung, Energieverbrauch nur zu bestimmten Zeiten oder eine bestimmte Abnahmecharakteristik. Unternehmer im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG sind verpflichtet, AEA rechtzeitig über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung des Energiepreises zur Folge haben, zu informieren. Der Energiepreis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis. Bei Verträgen für die Lieferung von elektrischer Energie zu Preisen, die Preisschwankungen auf den Spotmärkten widerspiegeln (Spotmarkt-Produkte oder andere Produkte mit automatischer Preisänderung – „Floaterprodukte“), ist im verbrauchsabhängigen Arbeitspreis eine Abwicklungsgebühr inkludiert. Die für den Vertrag maßgeblichen Preise für elektrische Energie sowie die Abwicklungsgebühr sind im Produktblatt des vom Kunden bestellten Produkts festgelegt, das dem Kunden im Rahmen des Vertragsabschlusses zur Verfügung gestellt wurde. Der Kunde ist zudem verpflichtet, neben dem Energiepreis sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende Steuern, öffentliche Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen wie insbesondere Umsatzsteuer, Elektrizitätsabgabe, Gebrauchsabgaben oder vergleichbare Regelungen, und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung AEA durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist, zu bezahlen. Diese werden – sofern und nur insoweit diese während des aufrechten Energielieferungsvertrags anfallen – ebenfalls an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an AEA zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführungen von mittelbar und unmittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende Steuern, öffentlichen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung AEA durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist. Die Weiterverrechnung an den Kunden erfolgt an alle Kunden gleichermaßen, und zwar durch Umlegung der gesamten, AEA vorgeschriebenen/entstandenen Kosten auf die einzelnen für Kunden eingekauften und/oder erzeugten kWh, soweit das Ausmaß der Weiterverrechnung nicht ohnedies gesetzlich oder behördlich vorgegeben ist.

2. Diese AGB gelten sowohl für Kunden, welche einen Vertrag für die Lieferung von elektrischer Energie zu einem festen Preis („Festpreis-Verträge“) mit AEA abgeschlossen haben, als auch für Kunden, die einen Vertrag über ein Floaterprodukt mit AEA abgeschlossen haben. Für Verträge für die Lieferung von elektrischer Energie zu einem festen Preis gelten die speziellen Bestimmungen betreffend Preisänderung und Indexierung gemäß nachfolgendem Punkt 2.1., für Verträge über Floaterprodukte sind die speziellen Bestimmungen zu Preisänderung und Indexierung gemäß Punkt 2.2. zu beachten.

**2.1. Festpreis-Verträge:** AEA ist gemäß § 80 Abs 2a EIWOG zur Änderung der vertraglich vereinbarten Entgelte berechtigt. Insbesondere ist AEA berechtigt, den Arbeitspreis zu ändern. § 80 Abs 2a EIWOG lautet wörtlich: *„Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern mit unbefristeten Verträgen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand stehen. Bei Änderung oder Wegfall des Umstands für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen. Verbraucher und Kleinunternehmer müssen über Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen auf transparente und verständliche Weise mindestens ein Monat vor erstmaliger Wirksamkeit der Änderungen schriftlich in einem persönlich an sie gerichteten Informationsschreiben oder auf ihren Wunsch elektronisch informiert werden. Gleichzeitig sind Verbraucher und Kleinunternehmer darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Versorger haben dabei von der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zu verwenden.*

Wenn der Kunde dieses Kündigungsrecht ausübt, so endet der Energieliefervertrag mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Verbraucher oder Kleinunternehmer nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten (Versorger) namhaft macht und von diesem beliefert wird; bis zu diesem Vertragsbeendigungszeitpunkt gelten die bisherigen Entgelte. Der Kunde wird in demselben Schreiben, mit dem der Kunde über die beabsichtigte Preisänderung informiert wird, auch über die Bedeutung seiner Entscheidung und deren Rechtsfolgen (Beendigung des Vertragsverhältnisses im Falle einer Kündigung) informiert. AEA wird über das Recht der Inanspruchnahme der Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG transparent und verständlich aufklären und in diesem Schreiben auch die Kontaktdaten der Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 82 Abs 7 EIWOG sowie der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde anführen.

Preisänderungen des Arbeitspreises nach diesem Punkt 2.1. sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällig mit dem Kunden vereinbarte Preisgarantien zulässig und erfolgen gegenüber Kunden, die Verbraucher sind, frühestens zwei Monate nach Wirksamkeitsbeginn dieser AGB Strom (gilt für Bestands-Kunden, mit denen per Wirksamkeitsbeginn dieser AGB Strom ein Vertragsverhältnis bereits besteht), sonst nach Ablauf von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses (gilt für Neu-Kunden mit Vertragsabschluss ab Wirksamkeitsbeginn dieser AGB Strom).

Bei Festpreis-Verträgen unterliegt nur der Grundpreis der Indexierung nach Punkt 3.

**2.2. Verträge über Floaterprodukte:** Lieferverträge über Floaterprodukte sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden zulässig und können von Verbrauchern und Kleinunternehmen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden, ohne einen gesonderten Kündigungstermin einhalten zu müssen.

AEA weist ausdrücklich darauf hin, dass es bei den Tarifen von Floaterprodukten, aufgrund der Kopplung des Strompreises an den Börsenpreis zu größeren Schwankungen des Strompreises (nach oben und nach unten) kommen kann, dies bereits nach kurzer Zeit. Ein steigendes Marktniveau führt zu höheren Stromkosten, ein fallendes Marktniveau führt zu niedrigeren Stromkosten. Wertentwicklungen aus der Vergangenheit lassen keine verlässlichen Rückschlüsse über Entwicklungen des Strompreises in der Zukunft zu. Während der Vertragslaufzeit wird AEA den Kunden laufend und auf verständliche Weise über die Preisentwicklungen (unter [www.aviaenergy.at](http://www.aviaenergy.at) – „Preisinformation für Bestandskunden“) und über auftretende Risiken rechtzeitig informieren.

Bei Verträgen über Floaterprodukte unterliegen der Grundpreis und die Abwicklungsgebühr der Indexierung nach Punkt 3.

**3. Indexierung:** Die mit dem Kunden vereinbarten Grundpreise (bei Festpreis-Verträgen und bei Verträgen über Floaterprodukte) und die Abwicklungsgebühr (bei Verträgen über Floaterprodukte) unterliegen einer Indexierung. AEA kann Preiserhöhungen aufgrund der Änderung der nachstehenden Indices vornehmen, wobei diese maximal im Verhältnis der Indexänderung gegenüber dem Vergleichswert erfolgt. Preissenkungen werden in voller Höhe weitergegeben. Zweck dieser Indexierung ist nicht eine Änderung der vertraglich vereinbarten Grundpreise und Abwicklungsgebühren, sondern dient dem Werterhalt der für die Leistung der AEA vereinbarten Preise.

**3.1. Grundlagen der Indexierung:** Die Indexierung basiert auf dem österreichischen Verbraucherpreisindex 2020 („VPI 2020“) und den auf dieser Basis ermittelten Index-Basen, wie unter Punkt 3.2 detailliert beschrieben. Der VPI 2020 wird von der Bundesanstalt Statistik Österreich berechnet und auf deren Website (dzt unter [https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex\\_vpi\\_hvpi/index.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/index.html)) veröffentlicht. Sollte der VPI 2020 nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt der dann amtlich festgelegte Nachfolgeindex an dessen Stelle; wird ein solcher Index nicht amtlich festgelegt, ist AEA berechtigt, im Wege einer Änderungskündigung einen neuen Index einseitig vorzuschlagen, oder ist, falls AEA von diesem Recht keinen Gebrauch macht, zwischen AEA und dem Kunden einen neuen Index zu vereinbaren.

Bei Vertragsabschluss gilt der Durchschnittswert des VPI 2020 der Monate November des Vorjahres bis Oktober des Vorjahres des Vertragsabschlusses als maßgeblicher Index als vereinbart. D.h. bei Vertragsabschluss im Jahr 2024 ist der Durchschnittswert des VPI 2020 für die Monate November 2022 bis Oktober 2023 (dieser beträgt 119,2) maßgeblich.

**3.2.** Der Grundpreis und – bei Floaterprodukten auch – die Abwicklungsgebühr kann jeweils per 1. Jänner für das beginnende Kalenderjahr entsprechend der Veränderung der VPI 2020-Durchschnittswerte der Monate Oktober bis November im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Jahres angepasst werden und wird auf 2-ct-Kommastellen kaufmännisch gerundet (exkl. USt).

Mindestens ein Monat vor Anpassung der Abwicklungsgebühr wie auch des Grundpreises wird der Kunde schriftlich über die Anpassung informiert. Der Kunde ist berechtigt die Kündigung des Vertrages binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären (dazu im Einzelnen unter Punkt V.2.1).

Die Indexierung des Grundpreises und der Abwicklungsgebühr erfolgt auf Basis der Änderungen des VPI 2020-Durchschnittswerts der Monate November bis Oktober des Vorvorjahres zum Durchschnittswert dieser Monate November bis Oktober des Vorjahres.

**Beispiel:** Am 10. April 2023 wird ein AVIA Floater Produkt Energieliefervertrag abgeschlossen. Die Abwicklungsgebühr bleibt bis inklusive 31. Dezember 2023 unverändert. Für die Preisanpassung mit 1. Jänner 2024 werden die VPI 2020-Durchschnittswerte November 2022 bis Oktober 2023, dieser beträgt 119,2, und die VPI 2020-Durchschnittswerte November 2021 bis Oktober 2022, dieser beträgt 109,73, herangezogen. Im Ausmaß der Änderung dieser beiden Durchschnittsindices, ein Plus von 9,47 %, ändert sich jeweils auch der Grundpreis und die Abwicklungsgebühr.

3.3. Indexierungen, die dem Kunden nicht im gesamten, nach den Bestimmungen dieses Punktes 3. möglichen Ausmaß mitgeteilt wurden, dürfen dem Kunden auch noch zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wirkung für die Zukunft) vorgeschrieben werden.

4. Indexierungen nach Punkt 3. sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällig mit dem Kunden vereinbarte Preisgarantien zulässig und erfolgen gegenüber Kunden, die Verbraucher iSd KSchG sind, frühestens zwei Monate nach Wirksamkeitsbeginn dieser AGB Strom (gilt für Bestands-Kunden, mit denen per Wirksamkeitsbeginn dieser AGB Strom ein Vertragsverhältnis bereits besteht), sonst nach Ablauf von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses (gilt für Neu-Kunden mit Vertragsabschluss ab Wirksamkeitsbeginn dieser AGB Strom).

5. Die jeweils aktuellen Indexbasen VPI 2020, die aktuellen Produktblätter sowie ein Rechenbeispiel für eine indexbasierte Preisanpassung sind auch unter [www.aviaenergy.at](http://www.aviaenergy.at) abrufbar.

## VI. Messung, Abrechnung, Teilbeträge, Zahlungsverzug

1. Die Messung der Energieentnahme des Kunden wird vom Netzbetreiber durchgeführt, wodurch letztlich der konkrete Lieferumfang von AEA an den Kunden ermittelt wird.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass AEA die Energieverbrauchswerte und die Netzrechnungen für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung vom zuständigen Netzbetreiber erhält. Soweit nicht anders vereinbart, wird AEA mit Lieferbeginn die Leistungen aus diesem Vertrag sowie die erforderlichen Netzleistungen – bis auf jederzeitigem Widerruf durch den Kunden oder AEA – gemeinsam in Rechnung stellen. Für umsatzsteuerliche Zwecke gilt als vereinbart, dass die Leistung des zuständigen Verteilernetzbetreibers als für AEA erbracht anzusehen ist. Hinsichtlich der Netzleistungen kommt in diesem Fall das Vorleistungsmodell zur Anwendung.

2. Die Abrechnung erfolgt jährlich anhand der vom Netzbetreiber übermittelten Daten. Dem Kunden wird auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung gewährt. Kunden mit intelligenten Messgeräten (Smart Meter) haben das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung (§ 81 Abs 6 EIWOG). Bei der Wahl einer Jahresrechnung ist AEA berechtigt, dem Endverbraucher monatlich Teilzahlungsbeträge vorzuschreiben (vgl. Punkt VI. 6.). Alle innerhalb einer Abrechnungsperiode (Jahresrechnung) verrechneten Teilzahlungsbeträge werden auf der Jahresrechnung in Abzug gebracht und mit den Kosten für den tatsächlichen Energieverbrauch gegengerechnet. Somit kann eine Jahresrechnung zu höheren Nachverrechnungen (bei einem erhöhten Energieverbrauch) oder Gutschriften (bei einem geringeren Energieverbrauch) führen. Bei der Wahl einer monatlichen Rechnung werden dem Endverbraucher keine Teilzahlungsbeträge vorgeschrieben, sofern der jeweilige Netzbetreiber zeitnah die monatlichen Verbrauchswerte an AEA meldet. Wir weisen darauf hin, dass die zu zahlenden Beträge der einzelnen Monatsrechnungen im Falle eines monatlich stark variierenden Verbrauchsverhaltens sehr unterschiedlich ausfallen können. Solche mitunter größeren Unterschiede würden bei einer jährlichen Abrechnung mit monatlichen Teilzahlungsbeträgen geglättet werden. Wenn der installierte Smart Meter den Stromverbrauch auch in kürzeren Intervallen (alle 15 Minuten) ermittelt und diesen automatisch an den Netzbetreiber übermittelt, kann der Kunde zu dieser Form der Verbrauchsermittlung optieren und AEA ermächtigen, diese Verbrauchsermittlung für ihn mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren. Dazu muss der Kunde die entsprechende Vollmacht, die auf der Homepage der AEA unter [www.aviaenergy.at](http://www.aviaenergy.at) abrufbar ist, ausstellen und an AEA übermitteln. Wenn kein Smart Meter installiert ist oder AEA die notwendigen Daten vom Netzbetreiber nicht erhält, erfolgt die Abrechnung anhand des vom Netzbetreiber zugewiesenen synthetischen Lastprofils in Form einer Jahresabrechnung.

3. Der Kunde wird gemäß § 84a Abs 3 EIWOG darauf hingewiesen, dass bei Abschluss eines Vertrages zwischen AEA und dem Kunden, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, oder bei Vorliegen einer Zustimmung des Kunden der Netzbetreiber diese Viertelstundenwerte erhebt und an AEA zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinne des § 81a Abs 1 EIWOG weiterleitet. Wenn die Verarbeitung der Viertelstundenwerte ausschließlich auf einer Zustimmung des Kunden beruht, kann der Kunde diese Zustimmung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

4. Kunden, deren Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, hat AEA monatlich innerhalb von einer Woche nach Übermittlung der durch das intelligente Messgerät erfassten Messwerte gemäß § 84 Abs 1 EIWOG eine aufgrund der gemessenen Tageswerte oder, soweit sie verrechnungsrelevant sind, der Viertelstundenwerte erstellte, detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation über die Gesamtkosten kostenlos auf elektronischem Wege zu übermitteln.

Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden wird diese Verbrauchs- und Stromkosteninformation nicht zu übermitteln. Der Kunde hat das Recht, die Zusendung der Verbrauchs- und Stromkosteninformation wahlweise auch kostenlos in Papierform zu erhalten.

5. Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes der Energiepreis, so werden für die Abrechnung jene Mengen elektrischer Energie, auf welche der neue Energiepreis Anwendung findet, zeitanteilig und gewichtet verrechnet. Die Berechnung erfolgt unter Beachtung einschlägiger hoheitlicher Vorgaben anhand einer der Kundenanlage zugeordneten Lastprofile. Liegen zum Stichtag der Preisänderung Messergebnisse vor, werden diese für die Berechnung herangezogen.

6. AEA ist berechtigt, monatlich oder in größeren Zeitabständen Teilbeträge auf die Jahresabrechnung einzuheben. Der Kunde ist berechtigt, von AEA die Vorschreibung von zumindest zehn Teilbeträgen pro Abrechnungsjahr zu verlangen. Deren Höhe wird auf sachliche und angemessene Weise durch AEA auf Basis des Letztjahresverbrauchs und anhand der vereinbarten Preise berechnet. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Energieverbrauchs aufgrund der Schätzung des Verbrauchs vergleichbarer Kunden zu berechnen. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen. Im Falle einer Änderung des Verbrauchsverhaltens ist AEA berechtigt, die Höhe des Teilbetrages auch unterjährig entsprechend anzupassen. Das Recht des Kunden nach § 81 Abs 5 ElWOG, eine Anpassung der Teilzahlungsbeträge zu verlangen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

7. Sofern sich bei der Jahresabrechnung eine Überzahlung seitens des Kunden ergibt, wird diese mit den nächsten Teilbeträgen verrechnet, allenfalls dem Kunden erstattet. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses werden Fehlbeträge in Rechnung gestellt bzw. ein allfälliges Guthaben überwiesen.

Der Kunde kann gegen Forderungen von AEA nur im Fall der Zahlungsunfähigkeit der AEA oder nur mit Forderungen aufrechnen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder die vom Unternehmer anerkannt sind.

8. Rechnungsbeträge sind bis zu dem auf der Rechnung vermerkten Fälligkeitsdatum, ist kein Fälligkeitsdatum vermerkt: unverzüglich nach Erhalt, ohne Abzüge auf das in der Rechnung angegebene Konto von AEA zur Zahlung fällig. Die Bezahlung erfolgt mittels SEPA-Lastschriftmandat durch AEA oder mittels Einzahlung durch den Kunden.

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Verständigung des Kunden per Brief, Fax oder E-Mail mitzuteilen. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit unstrittiger Rechnungsbestandteile.

9. Für vom Kunden verschuldete Mahnungen behält sich AEA vor, eine Bearbeitungsgebühr, die im Verhältnis zur betriebenen Forderung besteht, zu verrechnen, wenn dies zur zweckentsprechenden Einbringung der Forderung notwendig ist. Die Höhe der aktuellen Bearbeitungsgebühren ist in der Nebenkostenübersicht unter [www.aviaenergy.at](http://www.aviaenergy.at) ersichtlich. Vom Kunden verschuldete Kosten von Bankinstituten für widerrufen oder nicht eingelöste Einziehungsaufträge werden dem Kunden nach Aufwand weiterverrechnet.

Bei Zahlungsverzug ist AEA berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen. Darüber hinaus ist AEA berechtigt, den Ersatz anderer, vom Kunden verschuldeter und ihr erwachsener Schäden geltend zu machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes behält sich AEA vor, eine Bearbeitungsgebühr einzuheben. Die Höhe der aktuellen Bearbeitungsgebühren ist in der Nebenkostenübersicht unter [www.aviaenergy.at](http://www.aviaenergy.at) ersichtlich. Zusätzlich sind die notwendigen Kosten des Inkassobüros oder Rechtsanwaltes nach Aufwand zu bezahlen unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz, soweit diese Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen (§ 1333 Abs 2 ABGB).

10. Für den Fall einer aus einer Jahresabrechnung resultierenden Nachzahlung gewährt AEA Verbrauchern und Kleinunternehmern auf deren Ersuchen gemäß 82 Abs 2a ElWOG die Möglichkeit einer Ratenzahlung bis zur nächsten Jahresabrechnung. Das Ersuchen kann formfrei (z.B. persönlich, elektronisch, schriftlich, per E-Mail, per Brief, etc.) gestellt werden. Bei einer Nachzahlung, die die Höhe von vier aktuellen monatlichen Teilzahlungen erreicht, sowie in begründeten Fällen, wird die Möglichkeit einer monatlichen Ratenzahlung über einen Zeitraum von 18 Monaten eingeräumt. Im Übrigen gilt die Verordnung des Vorstands der E-Control über nähere Modalitäten der Ratenzahlung gemäß § 82 Abs 2a ElWOG (Ratenzahlungs-Verordnung).

## VII. Datenverarbeitung

1. Die persönlichen Daten des Kunden unterliegen dem Datenschutz und werden zur ordentlichen Abwicklung der Geschäftsbeziehung verwendet. Personenbezogene Daten werden von AEA an Dritte nur weitergegeben bzw. übermittelt, wenn dies zum Zwecke der Abwicklung, oder zu Abrechnungszwecken erforderlich ist oder man als Nutzer der Website und/oder Kunde und/oder Vertragspartner zuvor eingewilligt haben.

2. Die Datenschutzerklärung ist auf der Website [www.aviaenergy.at](http://www.aviaenergy.at) abrufbar.

### **VIII. Vertragslaufzeit, ordentliche Kündigung**

1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. In diesem Fall kann der Vertrag vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, von AEA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen ordentlich gekündigt werden, ohne einen bestimmten Kündigungstermin einhalten zu müssen. Befristungen müssen individuell vereinbart werden.
2. Ist eine Bindungsfrist (Mindestvertragsdauer) vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende der Bindungsfrist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen sowie für AEA jederzeit unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen möglich.
3. Wenn der Kunde übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann AEA den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seine Vertragspflichten zu erfüllen.
4. Jede Kündigung ist schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) zu erklären oder elektronisch über die von AEA eingerichtete Website formfrei vorzunehmen. Die Kündigungserklärung sowie sämtliche anderen Erklärungen und Schriftstücke der AEA können rechtswirksam an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat.

### **IX. Aussetzung der Versorgung, außerordentliche Kündigung**

1. AEA ist berechtigt die Belieferung mit elektrischer Energie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auszusetzen oder das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.
2. Ein wichtiger Grund für die Aussetzung der Belieferung und/oder Kündigung liegt insbesondere bei groben vertragswidrigen Zuwiderhandlungen vor, wie
  - 2.1. bei Nichterfüllung von zumindest einer fälligen Zahlungsverpflichtung oder Nichtleistung einer nach diesen AGB berechtigten angeforderten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, dies jedoch nur dann, wenn der Kunde diese Pflichten trotz vorheriger zweimaliger Mahnung mit Androhung der Aussetzung der Lieferung und unter Setzung einer Nachfrist von jeweils zwei Wochen nicht nachholt, wobei die 2. Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes erfolgt und den Verweis auf die Folgen der Aussetzung und die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten enthält,
  - 2.2. bei Manipulation der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen und
  - 2.3. bei Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse bzw. kostendeckenden Vermögens.

Die Wiederaufnahme der unterbrochenen Belieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und Störungen und nach Bezahlung der der AEA durch die Aussetzung und Wiederaufnahme entstandenen Kosten.

3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes iSd vorstehenden Absatz 2 ist AEA auch berechtigt, anstelle der Aussetzung den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen. Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages werden allenfalls gewährte Boni und Rabatte, die dem Kunden gewährt wurden (z.B. Gratistage) aliquot nachverrechnet.

4. Der Kunde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten beispielsweise, wenn sich AEA in verschuldetem Lieferverzug befindet und den vertragsgemäßen Zustand nicht binnen einer Nachfrist von 14 Tagen herstellt, oder

AEA ein außergerichtlicher Ausgleich angestrebt wurde oder über das Vermögen von AEA ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

### **X. Umzug des Kunden**

1. Der Kunde verpflichtet sich, AEA rechtzeitig über Änderungen seiner Lieferanschrift zu informieren.
2. Im Falle eines Umzugs kann der Kunde ungeachtet einer allfälligen Bindungsfrist den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen.
3. Wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann AEA den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen. Will auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten, ist dafür die Zustimmung von AEA notwendig. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintrittes vom Kunden an den Netzbetreiber oder AEA nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

## **XI. Haftung und Schadenersatz**

1. Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Schadenersatzansprüche von Unternehmern verjähren jedoch innerhalb eines Jahres.
2. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Personenschäden. Soweit dies gesetzlich erlaubt ist, wird gegenüber Kunden, die keine Verbraucher im Sinne des KSchG sind, die Haftung auf € 1.500,- pro Schadensfall beschränkt sowie die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen.
3. Die Haftung für Erfüllungsgehilfen beschränkt sich auf eine sorgfältige Auswahl der Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von AEA. Die Sicherung der Qualität der Energielieferung an den Kunden, insbesondere Spannung und Frequenz, obliegt dem örtlichen Verteilernetzbetreiber. Sofern sich nicht aus den vorhergehenden Absätzen etwas anderes ergibt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

## **XII. Grundversorgung**

1. Diese AGB gelten auch für Kunden, die die Grundversorgung gem. § 77 EWOG in Anspruch nehmen. Im Übrigen gelten für die Grundversorgung die jeweils landesgesetzlichen Bestimmungen. AEA ist berechtigt, nach Maßgabe des Punktes III. 3. eine Sicherheitsleistung von Kunden zu verlangen, die die Grundversorgung in Anspruch nehmen. Diese darf für Konsumenten im Sinne des KSchG die Höhe eines monatlichen Teilbetrages nicht übersteigen. Die Pflicht zur Grundversorgung besteht jedenfalls nicht in Fällen höherer Gewalt oder wenn dem Kunden der Netzzugang vom Verteilernetzbetreiber verweigert wird. Nähere Informationen für die Grundversorgung sowie die für die Grundversorgung gültigen Tarife sind unter [www.aviaenergy.at](http://www.aviaenergy.at) abrufbar.
2. Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges, sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung.
3. AEA wird die für die Einrichtung der Prepaymentzahlung notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln. Die Verpflichtung der Prepaymentzahlung besteht nicht für Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler. AEA ist berechtigt, dem Kunden allfällige Mehrkosten durch die Verwendung eines Prepaymentzählers gesondert in Rechnung zu stellen, sofern der Zähler auf Wunsch des Kunden verwendet wird und der Kunde im Vorhinein darüber schriftlich informiert wurde.
4. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.
5. AEA ist berechtigt, den Vertrag im Rahmen der Grundversorgung unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Punkt VII. zu kündigen oder die Aufnahme der Belieferung abzulehnen, sofern ein Stromhändler oder Lieferant bereit ist, einen Stromliefervertrag außerhalb der Grundversorgung mit dem Kunden abzuschließen.

## **XIII. Allgemeines**

1. Der Kunde ist verpflichtet, AEA unverzüglich über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten zu informieren oder die Daten selbst im AEA-Kundenportal zu ändern.
2. Die Zustellung von Mitteilungen von AEA an den Kunden erfolgt rechtswirksam an die der AEA bekanntgegebenen Zustelladresse (Adresse, E-Mail, Fax).
3. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Liefervertrag stehenden Streitigkeiten ist das am Sitz der AEA sachlich zuständige Gericht. Für Klagen gegen Verbraucher im Sinne des KSchG gilt der gesetzliche Gerichtsstand des Kunden.
4. Grundlage dieses Vertrages sind neben den gesetzlichen Vorschriften auch die Netzbedingungen des örtlichen Netzbetreibers, die allgemeinen Bedingungen für Verteilernetzbetreiber, die allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche, sowie die Marktregeln (das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher, regulatorischer oder vertraglicher Basis, die Stromlieferanten einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren des Marktes zu gewährleisten) in der jeweils gültigen Fassung. Die rechtlichen Grundlagen für den Strommarkt sind bei der Energie-Control Austria unter [www.e-control.at](http://www.e-control.at) abrufbar. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.
5. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB Strom bedürfen unbeschadet § 10 Abs 3 KSchG der Schriftform (per Brief, Fax oder E-Mail). Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.



6. AEA ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Energieliefervertrag ohne Zustimmung des Kunden auf verbundene und assoziierte Unternehmen im Sinne des UGB zu übertragen. Beabsichtigt AEA, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf Dritte zu übertragen, wird sie den Kunden davon in einem individuell adressierten Schreiben informieren. Sofern der Kunde der Übertragung der Rechte und Pflichten nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bzw. einer allfällig gesetzlich normierten längeren Frist (Datum des Absendens der Widerspruchserklärung) ab Zugang des Informationsschreibens schriftlich widerspricht, wird nach Ablauf dieser Frist die Übertragung wirksam. Widerspricht der Kunde der Übertragung binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Informationsschreibens schriftlich, so endet der Stromliefervertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens (Auswirkung des Widerspruchs) sowie die eintretenden Folgen im Rahmen des Informationsschreibens besonders hinzuweisen.

7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der AGB Strom im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke. Dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne des KSchG.

8. Wünsche, Anregungen oder Beschwerden richten Sie bitte an: AVIA Energy Austria GmbH, Weitraerstraße 20, 3910 Zwettl, T: +43 2822 5010, E: [office@avia-energy.at](mailto:office@avia-energy.at). Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte kann der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie Control Austria, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien vorlegen ([www.e-control.at](http://www.e-control.at)).